

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
13.12.2016	---	12.04.2017	14.10.2017	15.10.2017

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Hansestadt Breckerfeld vom 12.04.2017

Aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat die Stadtvertretung der Hansestadt Breckerfeld in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen. Diese brandverhütungsschulpflichtigen Gebäude sind in der Objektliste, die als Anlage 1 dieser Satzung als Bestandteil beigefügt ist, aufgeführt.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient
 - a) der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen und
 - b) der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- oder Nachbereitung ist grundsätzlich dem Brandschutztechniker der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Breckerfeld übertragen.

- (2) In Einzelfällen kann die Stadt für die Durchführung der Brandverhütungsschau einen Brandschutzingenieur der Brandschutzdienststelle des Ennepe-Ruhr-Kreises beauftragen.
- (3) Ein Einzelfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Brandschutztechniker der Freiwilligen Feuerwehr Breckerfeld verhindert ist oder wenn aufgrund gesetzlicher Regelungen die Brandverhütungsschau durch einen Brandschutzingenieur durchzuführen ist.

§ 3

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind folgende Amtshandlungen:
 - a) Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) Die Abnahme einer Inbetriebnahme und/oder die Überprüfung einer Brandmeldeanlage, die mündlich oder schriftlich seitens des Betreibers, des Besitzers oder der ausführenden Fachfirma beantragt worden ist.
 - c) Die brandschutztechnische Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
 - d) Leistungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach dem Gebührentarif, der als Anlage 2 dieser Satzung als Bestandteil beigefügt ist.

§ 5 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 3 Abs. 1 Buchst. b) bis d) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Sie wird durch Kostenbescheid festgesetzt und erhoben. Der festgesetzte

Betrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Kostenbescheides zu entrichten. Ausstehende Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (2) Von der Festsetzung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Breckerfeld vom 27.08.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Hansestadt Breckerfeld vom 13.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 12.04.2017

Der Bürgermeister

Dahlhaus

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Hansestadt Breckerfeld vom 12.04.2017

Objektliste; brandverhütungsschaupflichtige Gebäude und Einrichtungen

Kennziffer: **Objekte:**

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung - KhBau-VO
- 002 Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, -tagesstätten und -horte

Übernachtungsobjekte

- 007 Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung - GastBau-VO (ab 9 Betten)
- 008 Obdachlosenunterkünfte
- 009 Notunterkünfte für Aussiedler, Umsiedler und Asylbewerber
- 010 Campingplätze nach Campingplatzverordnung - CPlVO

Versammlungsobjekte nach - VStättVO

- 011 Gebäude mit Bühnen oder Szeneflächen (ab 100 Personen)
- 012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)

Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung - GastBauVO

- 015 Schank- und Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

**Versammlungsobjekte, die nicht der VStätt-
VO/GastBauVO unterliegen**

- 016 Gebäude mit Bühnen- und Szeneflächen sowie Filmvorführungen (ab 50 Personen)
 017 Schank- und Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 200 Personen)
 018 Schank- und Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
 019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm

Unterrichtsobjekte

- 020 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien - BASchulR
 021 Eigenständige Unterrichtsgebäude und -trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
 022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
 023 Unterrichtsräume, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 024 Hochhäuser nach Hochhausverordnung - HochhVO

Verkaufsobjekte

- 025 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung - GhVO
 026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
 027 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
 028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 031 Museen
 032 Messegebäude

Garagen

- 033 Großgaragen nach Garagenverordnung - GarVO
 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
 038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, der Druckbehälter-Verordnung, dem Chemikaliengesetz und dem Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAFA) bzw. das Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
 040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
 041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten analog Kennziffer 039
 042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
 043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
 045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 800 qm Lagerfläche
 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
 047 Hochregallager

Sonderobjekte

- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
 050 Kirchen und Gebetsstätten
 051 Unterirdische Verkehrsanlagen

- 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung - Strahlenschutz VO
- 053 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Hansestadt Breckerfeld vom 12.04.2017

Gebührentarif

Für die Bemessung der Gebühren nach § 4 der Satzung gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a) nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde = 37,50 €

2. Vorbereitung oder Nachbereitung einer Brandverhütungsschau gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a) entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde = 18,75 €

3. Abnahme einer Inbetriebnahme und/oder die Überprüfung einer Brandmeldeanlage auf Antrag von Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde = 37,50 €

4. Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung auf Antrag von Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. c) nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde = 37,50 €

5. Mithilfe bei der Erstellung eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer b) nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene halbe Stunde = 18,75 €